

In der Parteigerichtssache

des Herrn N aus H

-Antragsgegner und Rechtsbeschwerdeführer-

g e g e n

den CDU-Kreisverband H-L,

vertreten durch seinen Vorsitzenden, Herrn H MdL aus H

-Antragsteller und Rechtsbeschwerdegegner-

wegen Ausschlusses aus der CDU

hat das Bundesparteigericht der CDU aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 06. Dezember 1995 in Bonn durch

Präsident des Oberlandesgerichts a.D. Dr. Eberhard Kuthning

-als Vorsitzenden-

Präsident des Staatsgerichtshofes für das Land Baden-Württemberg Lothar
Freund

Regierungsdirektor Bernhard Hellner

Richterin am Bundesgerichtshof Dr. Heidi Lambert-Lang

Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Dr. Pia Rumler-Detzel

-als beisitzende Richter-
beschlossen:

Die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners gegen den aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21.10.1994 ergangenen Beschluß des Landesparteigerichts des CDU-Landesverbandes Hannover (LPG 1/94 (B)) wird zurückgewiesen.

Das Verfahren vor dem Bundesparteigericht ist gebührenfrei; ihre außergerichtlichen Kosten und Auslagen haben die Verfahrensbeteiligten selbst zu tragen.

Gründe

I.

Der Antragsgegner und Rechtsbeschwerdeführer ist seit 1970 Mitglied im Kreisverband der CDU H-L, Gemeindeverband H. Er gehört zu einer Gruppe von CDU-Mitgliedern im Gemeindeverband, die sich kritisch - auch in der Öffentlichkeit - über Vorgänge im CDU-Gemeindeverband H äußerten. Im Zuge der Kandidatenaufstellung für die Gemeinderatswahl 1991 kam es zu Meinungsverschiedenheiten zwischen

dem Vorstand des Gemeindeverbandes H und Mitgliedern dieser Gruppe, die auch in der örtlichen Presse ihren Widerhall fanden.

Vor allem infolge des Artikels in der HAZ vom 12.05.1993 mit der Überschrift: „Erst Eintrittswelle ließ Mehrheit der Erneuerer kippen“, hat der Antragsteller mit Schreiben vom 23.06.1993 beantragt, den Antragsgegner wegen „parteischädigenden Verhaltens“ aus der Partei auszuschließen. Zur Begründung hat er vorgetragen, dieser habe durch die von ihm initiierte Presseverlautbarung der Partei bewußt Schaden zugefügt. Es habe eine erneute Diskussion gegeben; der Antragsgegner habe zudem detaillierte Mitgliederzahlen verraten und dadurch gegen § 6 Abs. 6 b der Kreissatzung verstoßen.

Der Antragsgegner hat beantragt, den Ausschlußantrag zurückzuweisen.

Er hat ausgeführt, er habe weder der Presse geheime Mitgliederzahlen der CDU H übergeben, noch habe der Artikel vom 12.05.1993 zu Schäden für die örtliche CDU geführt. Er hat auf seine jahrzehntelange Mitgliedschaft in der CDU und seine in mehreren Ämtern erworbenen Verdienste verwiesen.

Das Kreisparteigericht des CDU-Kreisverbandes H-L hat aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 13.09.1993 mit einer am 29.04.1994 zugestellten Entscheidung den Antragsgegner „mit Wirkung von der Zustellung des Beschlusses“ aus der CDU ausgeschlossen. Das Kreisparteigericht ist davon ausgegangen, daß der Antragsgegner detaillierte Unterlagen des CDU-Gemeindeverbandes H der Presse zugänglich gemacht und diese noch durch hämische und herabsetzende Äußerungen zum Nachteil der Partei verwandt habe. Der Antragsgegner habe keine Einsicht in sein Fehlverhalten erkennen lassen.

Der Antragsgegner hat gegen den Beschluß des Kreisparteigerichts Beschwerde eingelegt. Er hat weiterhin bestritten, Unterlagen der CDU an die Presse weitergegeben zu haben. Der Antragsgegner hat beantragt, die Entscheidung des Kreisparteigerichts abzuändern und den Antrag auf Parteiausschluß abzuweisen.

Der Antragsteller hat beantragt, die Beschwerde zurückzuweisen.

Er hat die angefochtene Entscheidung in Bezug auf die Weiterleitung vertraulicher Informationen an die Presse verteidigt. Er hat vorgetragen, als weiterer Ausschlußgrund sei hinzugekommen, daß der Antragsgegner noch vor der Zustellung der Entscheidung des Kreisparteigerichts die CDU-Fraktion im Rat der Gemeinde H verlassen und mit anderen eine neue Gruppe im H'er Gemeinderat gemäß § 39b NGO gebildet habe.

Der Antragsgegner hat erwidert, der CDU-Kreisverband H-L habe den Parteiausschluß „vollzogen“, ohne daß dieser Rechtskraft erlangt habe. Obwohl er noch formal Mitglied der CDU gewesen sei, sei ihm seit November 1993 keine CDU-Post mehr zugegangen, auch sei er, entsprechend einer mündlichen Bestätigung durch den Schatzmeister des CDU-Gemeindeverbandes H, durch den Kreisverband aus dem

Mitgliederbestand herausgenommen worden. Gleichwohl bekenne er sich nach wie vor zu den Zielen der CDU und habe sich auch nach Erlaß der Entscheidung des Kreisparteigerichts für ein gutes Erscheinungsbild der Partei eingesetzt.

Der Antragsteller hat erwidert, die Streichung aus dem Mitgliederbestand sei ein bedauerlicher Irrtum gewesen, der berichtigt worden sei.

Das Landesparteigericht des CDU-Landesverbandes H hat durch Beschluß, der aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 21.10.1994 ergangen ist, die Beschwerde zurückgewiesen.

Das Landesparteigericht hat gemeint, die Ausführungen des Kreisparteigerichts rechtfertigten nicht die Feststellung eines parteischädigenden Verhaltens mit der zwingenden Folge des Parteiausschlusses, da sie sich auf Vermutungen hinsichtlich der Weitergabe von vertraulichen Unterlagen stützten und es an einer weiteren gebotenen Sachaufklärung ermangele; auch fehle es an der nach § 31 PGO vorgeschriebenen Ermessensprüfung.

Das Landesparteigericht ist aber im Ergebnis dem Beschluß des Kreisparteigerichts gefolgt. Es hat seine Entscheidung auf den neu vorgetragenen Vorwurf eines parteischädigenden Verhaltens abgestellt. Es hat ausgeführt, der Antragsgegner habe am 16.01.1994 - noch vor der Zustellung der Entscheidung des Kreisparteigerichts - die CDU-Fraktion im Gemeinderat verlassen und eine neue, eigene Fraktion „N./W.“ gebildet, die sich am 17.01.1994 mit der Fraktion „Die unabhängigen H“ zu einer Gruppe gemäß § 39 b NGO zusammengeschlossen habe. Damit habe sich der Antragsgegner als Mitglied einer neuen Gruppe offensichtlich von der CDU abgesetzt und den politischen Gegnern der CDU angeschlossen. Durch dieses Verhalten verstoße er beharrlich und dauerhaft gegen seine satzungsgemäßen Pflichten. Da der Antragsgegner selbst auf den Hinweis des Vorsitzenden des Landesparteigerichts vom 22.06.1994 keine Bereitschaft zur Rückkehr in die CDU-Fraktion habe erkennen lassen, seien Beteuerungen, sich weiterhin zu den Zielen der CDU zu bekennen und im Abstimmungsverhalten von Fall zu Fall auch für die CDU zu stimmen (HAZ vom 18.01.1994), unerheblich. Durch die Schwächung der Fraktion sei der CDU im Gemeinderat die Durchsetzung ihrer politischen Ziele zumindest sehr erschwert worden, da die veränderten Mehrheitsverhältnisse auch eine Veränderung der Besetzung in den Ausschüssen zur Folge gehabt hätten. Das habe im Zusammenwirken mit den vorangegangenen Querelen in der Partei und in der Fraktion zu einem Ansehensverlust der CDU - vor allem im engeren örtlichen Bereich - geführt. Damit habe der Antragsgegner der CDU auch einen schweren Schaden zugefügt.

Unter Berücksichtigung aller vorliegenden Tatsachen, auch der Verdienste des Antragsgegners, sei das Landesparteigericht im Rahmen seiner Abwägung nach § 31 Abs. 3 PGO zu dem Ergebnis gelangt, daß der Ausschluß des Antragsgegners aus der CDU gerechtfertigt sei.

Gegen diesen Beschluß, der ihm am 31.10.1994 zugestellt worden ist, hat der Antragsgegner mit Schriftsatz vom 18.11.1994, der am 23.11.1994 bei dem Bundesparteigericht eingegangen ist, Rechtsbeschwerde eingelegt und dieses Rechtsmittel gleichzeitig begründet.

Er rügt neben unrichtigen Anschuldigungen und falscher Darstellung des Sachverhalts Verfahrensfehler, insbesondere die Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör. Er führt aus, ihm sei trotz Antrags auf Verlegung des Verhandlungstermins aufgrund persönlichen Urlaubs die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung nicht ermöglicht worden.

In dem Beschluß werde auf die bei den Akten befindlichen Zeitungsartikel Bezug genommen. Da er nicht wisse, welche Zeitungsartikel zu den Akten genommen worden seien, könne er dazu keine Stellungnahme abgeben.

Hinsichtlich seines Austritts aus der Fraktion weist er darauf hin, daß er nach der Mitteilung des Vorsitzenden des Kreisparteigerichts vom 09.11.1993 über seinen Ausschluß keine Einladungen mehr zu Fraktionssitzungen erhalten habe. Der Schatzmeister habe ebenfalls keine Beiträge zur CDU-Fraktion angefordert. Da er gewillt gewesen sei, weiter politisch im Gemeinderat zu wirken, habe er einen Weg finden müssen, der ihm außerhalb der CDU-Fraktion eine solche Tätigkeit ermöglichte.

Er sei bereit, in die CDU-Fraktion zurückzukehren. Er habe immer seine Bereitschaft erklärt, für die CDU zu arbeiten und sich für ein gutes Erscheinungsbild der Partei einzusetzen.

Der Antragsgegner beantragt, den Beschluß des CDU-Kreisparteigerichts H-L vom 13.09.1993 sowie den Beschluß des Landesparteigerichts des CDU-Landesverbandes Hannover vom 21.10.1994 aufzuheben.

Der Antragsteller beantragt, die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

II.

Die Rechtsbeschwerde des Antragsgegners ist zulässig. Sie ist jedoch nicht begründet.

Die Rüge, sein Anspruch auf rechtliches Gehör (§ 30 Satz 2 PGO) sei verletzt worden, greift nicht durch. Eine solche Rüge könnte nur Erfolg haben, wenn die Anhörung oder eine schriftliche Stellungnahme des Antragsgegners das Landesparteigericht zu einer anderen Beurteilung des Sachverhalts oder in einem wesentlichen Punkt zu einer anderen ihm günstigeren Entscheidung geführt hätte. Dem Vorbringen des Antragsgegners vor dem Bundesparteigericht müßte deshalb entnommen werden können, was er bei ausreichender Gewährung des rechtlichen Gehörs vorgetragen hätte (BVerfGE 28, 17[20]).

Der Antragsgegner war bei der mündlichen Verhandlung vor dem Landesparteigericht am 21.10.1994 nicht anwesend. Er hatte mit Fax am 12.09.1994 unter Hinweis auf die Herbstferien und seinen Urlaub

Anberaumung eines neuen Termins beantragt. Aus welchen Gründen über diesen Antrag nicht entschieden wurde, ist nicht geklärt. Es bedarf insoweit aber keiner weiteren Nachforschungen. Der Antragsgegner hatte Gelegenheit, sich rechtzeitig vor dem Termin zu erkundigen, ob und gegebenenfalls wie über seinen Verlegungsantrag entschieden worden war. Für den Fall der Ablehnung hatte er Gelegenheit, sich in dem Termin vertreten zu lassen oder sich schriftlich zu äußern (vgl. BGH NJW 1982, 888 [889]). Der Antragsgegner hat auch weder dargetan noch ist für das Bundesparteigericht ersichtlich, welches Vorbringen ihm dadurch abgeschnitten worden sein könnte, daß er nicht an der mündlichen Verhandlung teilgenommen hat.

Der Antragsgegner führt aus, er könne zu den bei den Akten befindlichen Zeitungsartikeln keine Stellung nehmen, da er nicht wisse, welche Zeitungsartikel zu den Akten genommen worden seien.

Dem Antragsgegner ist nach seinen eigenen Darlegungen bekannt, daß sich bei den Akten Zeitungsartikel befinden. Er hätte in der Zwischenzeit Ablichtungen anfordern und im einzelnen darlegen können, was er zu seinen Gunsten hätte vorbringen können, wenn ihm diese Artikel schon vorher bekannt gewesen wären. Das ist nicht geschehen. In welcher Hinsicht die Artikel in der HAZ vom 02.09.1993 und 18.01.1994 für die Entscheidung des Landesparteigerichts von Bedeutung waren, konnte der Antragsgegner bereits dem angefochtenen Beschluß entnehmen. Sollten mit dem Hinweis des Antragsgegners die Zeitungsartikel gemeint sein, die sich auf Vorgänge aus dem Jahre 1991 beziehen, so ist darauf hinzuweisen, daß die genannten Meinungsverschiedenheiten als solche nicht in Frage gestellt worden sind und nur ihre Ursache streitig ist.

Der Beschluß des Landesparteigerichts hält auch im übrigen einer rechtlichen Nachprüfung stand. Entscheidend für den Parteiausschluß des Antragsgegners war sein Ausscheiden aus der CDU-Fraktion. Auf diesen Gesichtspunkt hatte der Vorsitzende des Landesparteigerichts in seiner Verfügung vom 22.06.1994 den Antragsgegner ausdrücklich hingewiesen.

Das Verbleiben in der CDU-Fraktion gehörte, wie sich aus § 12 Ziffer 3 des Statuts der CDU ergibt, zu seinen satzungsgemäßen Pflichten. Mit Recht hat deshalb das Landesparteigericht darin, daß er die CDU-Fraktion im Gemeinderat verließ, einen Verstoß gegen diese Pflichten gesehen.

Das Verhalten des Antragsgegners war gemäß § 12 Ziffer 3 des Statuts parteischädigend. Als der Antragsgegner am 16.01.1994 die Fraktion verließ, wußte er, daß er noch Mitglied der CDU war. Das Kreisparteigericht hat zwar in seinem Beschluß - ebenso wie vorher der Vorsitzende in seinem Schreiben vom 09.11.1993 - irrtümlich ausgeführt, der Antragsgegner werde „mit Wirkung von der Zustellung des Beschlusses“ ausgeschlossen, während nach zutreffender rechtlicher Auffassung ein Ausschluß erst mit einer den Ausschluß bestätigenden endgültigen Entscheidung eines Parteigerichts wirksam wird. Der Antragsgegner wußte aber am 16.01.1994, daß der Ausschließungsbeschluß noch nicht mit einer Begründung versehen und noch nicht zugestellt, mithin der Parteiausschluß auch nach der - irrigen -

Auffassung des Kreisparteigerichts noch nicht wirksam war. Dieses Wissen ergibt sich auch aus seinem Antwortschreiben vom 11.01.1994 an das Kreisparteigericht.

Das Landesparteigericht hat einen schweren Schaden für die CDU darin gesehen, daß der Antragsgegner aus der Fraktion ausgetreten ist und sich mit anderen zu einer Gruppe gemäß § 39b NGO mit der Folge einer Veränderung bei der Besetzung des Ausschüsse zusammengeschlossen hat. Es hat auf die Erschwerung der Arbeit der CDU im Gemeinderat und den Ansehensverlust der Partei hingewiesen. Diese Begründung des Landesparteigerichts läßt keinen rechtlichen Fehler erkennen.

Das Landesparteigericht hat es abgelehnt, anstelle eines Ausschlusses eine Ordnungsmaßnahme festzusetzen (§ 31 Abs. 3 Satz 2 PGO). Es hat bei seiner Ermessensentscheidung die Verdienste des Antragsgegners aus der CDU berücksichtigt, die Schwere der Vorwürfe aber als durchschlagend für einen Ausschluß angesehen. Diese Wertung ist nicht zu beanstanden.

Die Rechtsbeschwerde war demgemäß zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 43 PGO.